

Der Rat unterstützt den Beschluss der Afrikanischen Union vom 2. Februar 2008, in dem diese die Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Regierung Tschads nachdrücklich verurteilt, ein sofortiges Ende der Gewalt verlangt und alle Länder der Region auffordert, die Einheit und die territoriale Unversehrtheit der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu achten.

Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluss der Afrikanischen Union, dem Führer der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Oberst Muammar Gaddafi, und dem Präsidenten der Republik Kongo, Herrn Denis Sassou Nguesso, das Mandat zur Aufnahme von Gesprächen mit den tschadischen Parteien zu erteilen mit dem Ziel, eine Einstellung der Kampfhandlungen zu erreichen und Anstrengungen zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung für die Krise in die Wege zu leiten.

Der Rat verurteilt diese Angriffe und alle Versuche einer gewaltsamen Destabilisierung nachdrücklich und erinnert an sein Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads.

Der Rat legt allen Staaten in der Region eindringlich nahe, den Verpflichtungen zur Achtung und Sicherung ihrer gemeinsamen Grenze, die sie insbesondere in dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴⁶⁹, dem Abkommen von Riad vom 3. Mai 2007 und dem Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 eingegangen sind, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen und ihrem Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Tschads⁴⁸² in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen Unterstützung zu leisten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die von den Kampfhandlungen ausgehende unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und für die Operation der Eu-